

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 34

Sonnabend, den 30. April

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

leben Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Landwirte!

küßt gut die Milch und liefert sie täglich in süßem Zu-
stande an die Molkereien ab.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Auf den Mai-Abschnitt der Zuckerkarten des Kreises
Greifenberg sind entgegen dem Ausdruck von 750 Gramm
Monatszucker und 500 Gramm Einmachzucker nur 750
Gramm Zucker von den Handelsstellen des Kreises Belgard
auszugeben.

Belgard, den 26. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Behandlung der Provinzial-Zuckerbezugscheine.

Das Pr. Landeszuckeramt, Berlin, hat hierher mitgeteilt,
daß gemäß Verfügung der Reichszuckerstelle der Zucker künftig
innerhalb des auf den Reichszuckerbezugscheinen vermerkten Lie-
fermonats, d. i. der dem Verbrauchsmonat vorausgehende Mo-
nat, abgenommen werden muß, und daß daher Anträgen auf
Verlängerung für Reichszuckerbezugscheine von der Reichs-
zuckerstelle nicht mehr entsprochen werden würde.

Da den von der Reichszuckerstelle vorgeschriebenen neuen
Bezugsbedingungen des Zuckers auch bei den Provinzialzucker-
bezugscheinen Rechnung getragen werden muß, wird in teilwei-
ser Abänderung der §§ 3 und 5 der Bekanntmachung über „die
Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker in der Provinz
Pommern vom 1. 7. 19 ab“ folgendes bestimmt:

Die in Zukunft zur Ausgabe gelangenden Provinzialzucker-
bezugscheine werden in Uebereinstimmung mit den Reichszucker-
bezugscheinen neben dem bisherigen Ausdruck des Verbrauchs-
monats auch die Bezeichnung des Liefermonats wie den Vermerk
„Nur gültig bis“ tragen und den Kommunalverbänden
jeweilig von hier aus so rechtzeitig zugewiesen werden, daß ihre
Verteilung an die Kleinhändler bis zum ersten Tage des auf den
Schein vermerkten Liefermonats von den Kommunalverbänden

durchgeführt sein kann. Hierfür zur Erläuterung folgendes Bei-
spiel: Für einen Bezugschein Verbrauchsmonat Mai ist Liefer-
monat der April. Der Bezugschein verliert mit dem 30. April jede
Gültigkeit. Der Schein wird dem Kommunalverband so zugesandt,
daß er möglichst am 10. des dem Liefermonat vorausgehenden
Monats, also im vorliegenden Beispielsfall am 10. 3. in die Ver-
fügungsgewalt des Kommunalverbandes gelangt.

Durch die infolge der Anordnung der Reichszuckerstelle
notwendig gewordene Neuregelung wird die Umlaufszeit der
Provinzialzuckerbezugscheine erheblich verkürzt, denn während
dieselben nach den bisher geltenden Bestimmungen vom Augen-
blick des Ausgangs bei der Provinzialzuckerstelle an gerechnet
bis zum Augenblick ihrer Rückkehr dorthin 10 — 11 Wochen im
Höchstmaß betrug, muß sie jetzt auf 6 — 7 Wochen eingeschränkt
werden. Um Ausstände und Verluste zu vermeiden, wird es er-
forderlich werden, daß sowohl die Kommunalverbände für eine
unberzügliche Verteilung Sorge tragen, als daß auch insbesondere
die Kleinhändler die Scheine nach Empfang sofort weitergeben.

Einer besonderen Behandlung bedürfen die Provinzial-
zuckerbezugscheine für die Uebergangszeit der Verbrauchsmonate
April, Mai und Juni. Hierfür wird folgendes bestimmt:

- 1.) Provinzialzuckerbezugscheine Verbrauchsmonat April
müssen bis spätestens 24. d. Mts. vom Kleinhändler weitergegeben
sein; bis spätestens 30. d. Mts. müssen die Bezugscheine vom
Großhandel bei der Provinzialzuckerstelle eingereicht sein. Nach
diesen Zeitpunkten erlischt der Anspruch auf Einlösung.
- 2.) Provinzialzuckerbezugscheine Verbrauchsmonat Mai
müssen bis spätestens zum 10. Mai vom Kleinhandel weiterge-
geben sein. Bis spätestens zum 21. Mai müssen die Bezugscheine
vom Großhandel bei der Provinzialzuckerstelle eingereicht sein.
Nach diesen Tagen erlischt der Anspruch auf Einlösung.
- 3.) Für den Verbrauchsmonat Juni gelten als Schlußtage
für den Kleinhandel der 21. Mai, für den Großhandel der 30. Mai.
pp.

Stettin, den 13. April 1921.

Der Oberpräsident.

Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle.

Veröffentlicht mit folgendem Zusatz:

Die Handelsstellen des Kreises mache ich auf vorstehende
Neuregelung ganz besonders aufmerksam. Die Weitergabe der
Provinzialzuckerbezugscheine hat von jetzt ab sofort nach Em-
pfang an den Groß- oder Zwischenhändler zu erfolgen. Meine
Bekanntmachung vom 23. Juni 1919 wird entsprechend abgeändert.

Belgard, den 26. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Personliches.

In Damerow ist Herr Hans Jürgen von Hagen zum Gutsvorsteherstellvertreter ernannt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 26. April 1921.

Der Landrat.

Nachstehende Personen wurden zu Gutsvorsteher-Stellvertretern bestellt und als solche bestätigt, auch vereidigt:

1. für den Gutsbezirk Ballenberg:

die Gutssekretärin Fräulein Ursula Meinas daselbst,

2. für den Gutsbezirk Volkow:

die Gutssekretärin Martha Wutsche—Volkow.

Belgard, den 27. April 1921.

Der Landrat.

Ueberwachungsvorschriften der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Die Landesversicherungsanstalt Pommern erläßt auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zur Ueberwachung der rechtzeitigen und vollständigen Beitragsentrichtung die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Form der Ueberwachung.

Die mit der Ueberwachung der Beitragsentrichtung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beauftragten Beamten und die in der Ausbildung im Ueberwachungsdienst beschäftigten Personen sind berechtigt, angesagt oder unangesagt die Prüfung in den Wohn- oder Geschäftsräumen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit durchzuführen oder in geeigneten Fällen Sammelprüfungen vorzunehmen. Hierbei haben sie ihren behördlichen Ausweis unangefordert vorzulegen.

§ 2.

Pflichten der Arbeitgeber bei der Prüfung im allgemeinen.

Die Auskunft des Arbeitgebers, die bei einer Prüfung der Beitragsentrichtung — und zwar auch für Ausländer und für vergangene Arbeitsverhältnisse — zu geben ist, erstreckt sich:

1. auf die Zahl und die Namen der von ihm beschäftigten Personen,
2. auf den Entgelt, insbesondere auf seine Höhe, Zahlungszeiten usw.,
3. auf den Ort und die Dauer (Beginn und Ende) der Beschäftigung.

Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet:

1. zur Vorlegung und Aushändigung aller Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen,
2. zur Vorlegung derjenigen Dienst-, Arbeits-, Krankenkassen-, Lohn- und Geschäftsbücher, Ausweise, Listen und dergl., aus denen die unter Absatz 1 Ziffer 1—3 aufgeführten Punkte ersichtlich sind,
3. auf Erfordern zur Abgabe einer Erklärung, daß weitere als die in den Listen aufgeführten oder dem Beamten namhaft gemachten Personen nicht beschäftigt werden,
4. bei der Prüfung von Zweiggeschäften die Karten, Aufrechnungsscheine und Krankenkassenbücher der in dem Zweiggeschäft beschäftigten Personen auf Erfordern des Ueberwachungsbeamten in dem Zweiggeschäft zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 3.

Pflichten der Versicherten bei der Prüfung im allgemeinen.

Bei einer Prüfung der Beitragsentrichtung hat der Versicherte Auskunft zu geben:

1. über den Ort der Beschäftigung und die Person des Arbeitgebers,
2. über die Dauer (Beginn und Ende) der Beschäftigung,
3. über den Entgelt, insbesondere über seine Höhe, Zahlungszeiten usw.

Ferner hat der Versicherte die Verpflichtung, seine Quittungskarte, Aufrechnungsbescheinigungen, Arbeitsnachweise, Arbeits-, Krankenkassen-, Dienstbücher usw. vorzulegen und auf Erfordern gegen Empfangsschein auszuhändigen.

§ 4.

Pflichten der Arbeitgeber und Versicherten bei der Prüfung im besonderen.

Bei vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemachter Prüfung oder nach besonderer Benachrichtigung durch den Ueberwachungsbeamten müssen Arbeitgeber und Versicherte die in ihrer Verwahrung befindlichen Quittungskarten, Arbeits-, Krankenkassen- und Dienstbücher, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen und Aufzeichnungen in ihren Wohn- und Geschäftsräumen oder auf der Betriebsstätte an den hierfür angelegten Tagen zur Vorlegung bereithalten. Die gleiche Verpflichtung liegt Personen ob, die nicht länger als 3 Jahre aus der Versicherung ausgeschieden sind.

Die Ansage der Prüfung braucht im allgemeinen nur eine Mitteilung über Zeit und Ort zu enthalten. Haben bei angesagter Prüfung die Arbeitnehmer die Quittungskarten usw. in Händen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Karten usw. vorher von den Arbeitnehmern zu beschaffen und zu der festgesetzten Zeit vorzulegen. Die Versicherten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen usw. auf Erfordern zur Prüfung durch den Ueberwachungsbeamten auszuhändigen.

Die Arbeitgeber müssen dem Ueberwachungsbeamten die Befragung der Versicherten über ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse auch während der Arbeitszeit gestatten, soweit dadurch keine erheblichen Betriebsstörungen entstehen.

Die Karten verstorbener, verzogener oder aus der Versicherung ausgeschiedener Personen sind dem Beamten auf Verlangen gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Arbeitgeber oder Versicherte, die verhindert sind, bei der Prüfung anwesend zu sein, müssen sich durch eine geeignete hinreichend unterrichtete Person vertreten lassen.

§ 5.

Pflichten der Invaliden- und Witwenrentenempfänger.

Auf Invaliden- und Witwenrentenempfänger finden die unter §§ 3 und 4 getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 6.

Sammelprüfungen.

Haben der Vorstand der Landesversicherungsanstalt oder der zuständige Ueberwachungsbeamte eine Sammelprüfung angesagt, so sind Arbeitgeber und Versicherte verpflichtet, die Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Krankenkassenbücher usw. in dem in der Bekanntmachung bezeichneten, am Wohnort des Verpflichteten belegenen, amtlich bereitgestellten Räume entweder vor der zur Prüfung angesagten Zeit abzugeben, oder zur festgesetzten Stunde dem Ueberwachungsbeamten persönlich vorzulegen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auch die nicht in ihrer Verwahrung befindlichen Quittungskarten usw. ihrer Arbeitnehmer zur Vorlegung oder Abgabe an der Prüfungsstelle rechtzeitig einzusammeln.

Arbeitgeber und Versicherte sind auch verpflichtet, nach beendeter Prüfung die Karten und alle anderen zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wieder abzuholen oder abholen zu lassen.

§ 7.

Undurchführbarkeit der Prüfung.

Arbeitgeber und Versicherte, die den in den §§ 2—6 gegebenen Vorschriften nicht nachkommen, oder bei denen die Durchführung der Prüfung weder in den Wohn- oder Geschäftsräumen noch in der Betriebsstätte zu ermöglichen war, haben dem zuständigen Beamten auf sein Verlangen unter Vorlegung der Quittungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen, Listen, Aufzeichnungen, Dienstbücher, Krankentafelbücher usw. Auskunft zu erteilen, und zwar nach seiner Wahl entweder schriftlich oder an einer von dem Beamten zu bestimmenden Stelle innerhalb der Gemeinde des Wohnortes oder Betriebsortes des Verpflichteten mündlich.

Letzterenfalls können die nach den vorstehenden Bestimmungen Verpflichteten sich durch eine geeignete, hinreichend unterrichtete Person vertreten lassen.*)

§ 8.

Listenföhrung für Arbeitgeber.

Arbeitgeber, die nach § 176 Invalidenversicherungsgesetzes oder § 1488 Reichsversicherungsordnung wegen nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Abführung der Beiträge bestraft sind, haben auf Anordnung des Vorstandes Listen nach anliegendem Muster (Anlage 1.) über die von ihnen beschäftigten Personen (mit Einschluß der vorübergehend beschäftigten Arbeiter) zu führen.

Die Eintragungen sind innerhalb dreier Tage nach Beginn und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewirken.

Der Führung der Listen bedarf es nicht, soweit die zu Zwecken der Unfallversicherung geföhrten Lohnlisten die in dem Muster vorgesehen Eintragungen enthalten.

Die Lohnlisten für die Unfallversicherung gelten als Listen im Sinne dieser Ueberwachungsvorschriften.

Bezüglich der in diesen Lohnlisten für die Unfallversicherung nicht aufgeführten Personen verbleibt es bei der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Listenführung.

Diese Listen einschließlich der sie ersetzenden Lohnlisten für die Unfallversicherung sind jährweise abzuschließen und dann noch **drei Jahre aufzubewahren.**

Bei Anlegung einer neuen Liste sind aus der alten in die neue die Personen zu übertragen, deren Arbeitsverhältnis noch fort dauert.**)

§ 9.

Listenföhrung für Arbeitnehmer (Versicherte).

Versicherte, die bei wechselnden Arbeitgebern oder mit Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden (Privatlehrer und -lehrerinnen, Musiker, Schauspieler sowie unständige Arbeiter, z. B. Aushilfskellner, Tagelöhner, Handlanger, Hauschlächter, Schneiderinnen, Nähterinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen, Scheuerfrauen usw.) haben, wenn bei ihnen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Beitragsleistung festgestellt werden, auf Anordnung des Vorstandes nach anliegendem Muster (Anlage 2) Aufzeichnungen zu führen, aus denen für jede Kalenderwoche hervorgeht, ob und wann sie während der Woche gegen Entgelt beschäftigt gewesen sind.

*) Entstehen durch die Ueberwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtver säumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Kosten werden wie Gemeindegabgaben beigetrieben. (§ 1468 der Reichsversicherungsordnung).

**) Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Versicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Anstaltsvorstand Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark gegen sie verhängen (§ 1487 der Reichsversicherungsordnung).

Diese Aufzeichnungen sind jährweise abzuschließen und nachdem sie abgeschlossen sind, noch **drei Jahre aufzubewahren.**

§ 10.

Die nach §§ 8 und 9 geföhrten Listen und Aufzeichnungen sind dem Vorstande, den mit der Ueberwachung der Beitragsleistung beauftragten Beamten oder dem Versicherungsamt auf Erfordern vorzuzeigen oder einzusenden.

§ 11.

Strafen.

Arbeitgeber und Versicherte können nach § 1467 der Reichsversicherungsordnung vom Vorstande durch Geldstrafen bis zum Betrage von 150 Mk. zur pünktlichen Befolgung dieser Vorschriften angehalten werden.

§ 12.

Beschwerde.

Gegen die nach § 11 erfolgten Straffestsetzungen ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einem Monat nach Zustellung der Strafverfügung beim Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) einzulegen, dessen Entscheidung endgültig ist (§§ 128, 1500 Reichsversicherungsordnung) § 1799 a. D. findet Anwendung.

§ 13.

Uebertragung der Pflichten auf andere Personen.

Arbeitgeber können die Pflichten, die ihnen in oder gemäß dieser Vorschriften auferlegt sind, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten ihrer Betriebe übertragen.*)

§ 14.

Zutraftreten.

Diese Vorschriften treten vom 1. Oktober 1920 ab an die Stelle der Kontrollvorschriften vom 11. Dezember 1908.

Stettin, den 29. Juni 1920

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Pommern.

J. B.: Modrow.

Vorstehende Ueberwachungsvorschriften werden auf Grund des § 1467 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 1. März 1921.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Dr. Kaufmann.

Vorstehende Ueberwachungsvorschriften bringe ich hiermit zur Kenntnis aller Beteiligten. Die Ortsvorstände wollen die Arbeitgeber und die Versicherten von Zeit zu Zeit hierauf hinweisen.

Ich möchte hierbei, um Schwindlern zu begegnen, bemerken, daß nach § 1 vorstehender Grundsätze die Beamten der Landesversicherungsanstalt ihren Ausweis vorlegen. Sollten die Arbeitgeber bzw. Versicherten Verdacht haben, dann werden sie zweckmäßig evtl. telephonisch hier anfragen.

Belgard, den 23. April 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

*) Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden. (§ 1494 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

L i s t e

der bei dem
in beschäftigten Personen.

Pfd. Nr.	Familiename	Vorname	Tag und Jahr der Ge- burt	Wohnort	Beschäftigungsdauer					
					Tag des Eintritts			Tag des Austritts		
					Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
1.										
2.										
usw.										

A r b e i t s n a c h w e i s e

für das Jahr 192.....

(Für jede Arbeitswoche ist nur eine Linie zu beschreiben. Die Eintragungen sind wöchentlich zu bewirken.)

Monat und Tage (Woche von — bis)	Anzahl der Tage	Des ersten Arbeitgebers		
		Namen	Stand	Wohnort — Wohnung
—				
—				
—				

Bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte hat der Reichstag beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst, spätestens gleichzeitig mit der Vorlage des Jugendgerichtsgesetzes, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den allgemeinen Zugang der Frauen zum Schöffens- und Geschworenenamte regelt. In Ausführung dieses Beschlusses soll in allernächster Zeit ein entsprechender Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt werden. Es wird damit zu rechnen sein, daß der Reichstag in irgendeiner Form den Frauen den Zugang zum Schöffens- und Geschworenenamte eröffnet und daß er hierbei darauf hinwirkt, daß die Heranziehung der Frauen bereits für das Jahr 1922 durchgeführt wird.

Sollte die Berücksichtigung einer solchen Aenderung bei Herstellung der Urliste für 1922 in Berlin bis zu dem festgesetzten Tage, dem 1. August 1921, nicht mehr möglich sein, so wäre dies alsbald hierher zu berichten.

In jedem Falle ist der Wegfall der Worte „Dienstboten“ und „Volkschullehrer“ in § 33 Nr. 5 und § 34 Nr. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes gemäß dem schon verkündeten Reichsgesetze vom 11. März 1921 (Art. I Nr. 6, Reichsgesetzbl. S. 229) zu beachten.

Berlin, den 8. April 1921.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Freund.

Beröffentlicht.

Belgard, den 26. April 1921.

Der Landrat.

Betrifft: Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Solche Wohnungsbauten, für welche Baukostenzuschüsse in Form von Landesdarlehen nach den Ausführungsbestimmungen vom 14. Januar 1921 wegen der Knappheit der mir zugewiesenen Mittel nicht mehr gewährt werden konnten, können unter den gegebenen Voraussetzungen aus

Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden.

Die Gewährung dieser Mittel zuteilt jedoch eine Bewilligung von Baukostenzuschüssen (Reichs- oder Staatsdarlehen) aus.

Ferner dürfen nur solche Bauvorhaben mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert werden, durch deren Ausführung für die Dauer eine vorteilhafte Verteilung der Arbeit oder neue Arbeitsgelegenheit geschaffen wird. Dies trifft insbesondere zu, wenn Wohnungsbauten dem Uebergang aus einem ländlichen in ein städtisches Arbeitsverhältnis dienen, darüber hinaus bei Wohnungsbauten, bei denen eine Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu erwarten ist. Die Anerkennung der Fälle, in denen ein Wohnungsbau aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gefördert werden soll, hat sich bis auf weiteres das Reichsamt für Arbeitsvermittlung vorbehalten.

Die Höhe der Darlehen bzw. Zuschüsse, welche aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gewährt werden können, beläuft sich im Höchstfalle für 1 cbm unbauten Raumes in Ortschaften der Ortsklassen

	A	B	C	D	E
auf	70,—	60,—	55,—	50,—	50,—

Der Kreisauschuß des Kreises Belgard.
Der Vorsitzende.

Invalidenversicherung.

Büroangestellte, die gleichzeitig der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte angehören, die also nicht mit rein mechanischen Arbeiten betraut sind, unterliegen bei einem Jahresarbeitsverdienst von über 2000 Mk. nach § 1226 der Reichsversicherungsordnung, letzter Absatz, nicht der Versicherungspflicht.

Belgard, den 11. März 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 34 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In dem Viehbestande des Gastwirts Zielske in Belgard ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Gastwirts Zielske in Belgard tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Gastwirts Zielske.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs-biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 27. April 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Eigentümers Mallon in Raffin-Gippe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Eigentümers Mallon in Raffin-Gippe tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Eigentümers Mallon. Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 26. April 1921.

Der Landrat.

Frühjahrs Schonzeit.

Auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 wird die diesjährige Frühjahrs Schonzeit für die Zeit vom 25. April 6 Uhr morgens bis 6. Juni 6 Uhr abends festgesetzt.

Röslin, den 20. April 1921.

Der Regierungspräsident.

Amtsvorsteher.

Die Wahl des Gemeindevorstehers Siefert zu Wukow zum Amtsvorsteher ist bestätigt.

Belgard, den 28. April 1921.

Der Landrat.

Raubmord.

Am 7. April 1921 ist im Walde zwischen Gramenz und Flackenheide die Leiche einer Frauensperson im ungefähren Alter von 35 Jahren aufgefunden worden. Nach den bisherigen Ermittlungen liegt offenbar Raubmord vor. Die Persönlichkeit der Ermordeten hat sich bisher nicht feststellen lassen. Ich setze auf die Ergreifung des bzw. der Täter eine Belohnung von

1000 Mark

mit der Maßgabe aus, daß über die Vergebung und Verteilung des ausgesetzten Betrages endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges von mir entschieden wird.

Zweckdienliche Nachrichten zur Aufklärung des Verbrechens sind an die nächste Polizeibehörde oder an den Herrn Oberstaatsanwalt in Röslin zu richten.

Röslin, den 19. April 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. April 1921.

Der Landrat.

Unterbringung erholungsbedürftiger Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter in dem Kindererholungsheim zu Ober-Schreiberhau im Riesengebirge.

Nach Mitteilung der Hauptfürsorgestelle zu Stettin wird beabsichtigt, wenn möglich in der Zeit vom 8. Juli bis 5. August 1921, eine größere Zahl erholungsbedürftiger Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter, sofern bei ihnen **Unterstützungsbedürftigkeit** vorliegt, in dem Kindererholungsheim zu Ober-Schreiberhau i./Bg. unterzubringen.

Aufgenommen werden Kinder, die an Skrofulose, Lungenschwäche, Störungen der Atmungsorgane, Blutarmut, Herzbeschwerden und allgemeiner Körperschwäche leiden.

Die aufzunehmenden Kinder dürfen **nicht unter 6 und in der Regel nicht über 14 Jahre alt sein**; das letztere bezieht sich aber nur auf Knaben, es können auch junge Mädchen, wenn es sich um besonders erholungsbedürftige, außergewöhnlich schwächliche handelt, bis zu 19 Jahren Aufnahme finden.

Kinder mit schweren nervösen Leiden, Schwachsinn, Weiztanz, Epilepsie usw.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten oder äußerlich entstellenden Krankheiten leiden und solche, deren Verhalten auf die übrigen Pflöglinge in erheblichem Maße ungünstig einwirken würde, sowie Kinder, die Kopfsunsauber sind, werden von der Aufnahme ausgeschlossen.

Im übrigen kommen für die Unterbringung in Ober-Schreiberhau **nur solche Kriegerwaisen pp. in Frage, deren Unterbringung in pommerischen Kurorten nach gutachtlicher Äußerung unserer Vertrauensärzte nicht den erforderlichen Erfolg versprechen.**

Anträge sind uns bis **spätestens 10. Mai d. Js.** einzureichen. Dem Antrage ist ein Gutachten unseres Vertrauensarztes beizufügen.

Vertrauensärzte sind

1. Kreisarzt Medizinalrat Dr. Wanke—Belgard,
2. prakt. Arzt Dr. Stübinger—Polzin,
3. Stabsarzt a. D. Schlicht—Gr. Tychow.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 28. April 1921.

Fürsorgestelle

für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Durch die Auflösung des hiesigen Kriegsbeschleidungsamtes kommt eine größere Anzahl Schuhmacher, darunter auch Kriegsbeschädigte, zur Entlassung, für deren anderweitige Unterbringung auch die Handwerkskammer Sorge tragen will. Da in einigen Gemeinden bereits Aussicht zur Ansiedelung besteht, fragen wir ergebenst an, ob auch im dortigen Kreise mit der Möglichkeit einer Unterbringung zu rechnen ist. Es kommen nicht nur Gesellen, darunter auch zahlreiche Schwerkriegsbeschädigte in Frage, die bei einem Meister unterzubringen sind, sondern es handelt sich auch um solche Schuhmacher, die sich eine eigene Existenz schaffen wollen.

Die Handwerker kommen am 15. Mai zur Entlassung und ist es wünschenswert, bis zu diesem Tage alle anderweit untergebracht zu haben.

Da auch das Reichsschatzministerium umgehend Bericht erstattet haben will, bitten wir ergebenst mit tunlichster Beschleunigung feststellen zu lassen, in welchen Gemeinden eine

Unterbringungsmöglichkeit besteht und ob dort Wohnungsgelegenheit geboten ist.

Eine baldgefl. Antwort, soweit es die Umstände zulassen, wird von uns aus besonders begrüßt werden.

Stettin, den 21. April 1921.

Handwerkstammer zu Stettin.

Der Vorsitzende.

Malkewitz.

Der Syndikus.

Menzel.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich um Angabe innerhalb **8 Tagen**, ob und wieviele oben benannter Handwerker sie in ihrer Ortschaft unterbringen können.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Not, der diese Leute bei einer Nichtunterbringung ausgezehrt sein würden, wäre es zu begrüßen, wenn recht viele der zur Entlassung kommenden Handwerker im Kreise untergebracht werden könnten.

Belgard, den 26. April 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Gesetz über vorläufige Zahlungen auf die Körperschaftsteuer. (Vom 26. März 1921.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, daß mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.
Die der Körperschaftsteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist — §§ 1, 12 des Körperschaftsteuergesetzes vom 30. März 1920, R.-G.-Bl. S. 393) sind verpflichtet binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz, der Rechnung oder des sonstigen Abschlusses für jedes Geschäftsjahr als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer ohne besondere Aufforderung zehn vom Hundert des in dem Abschluß ausgewiesenen Reingewinns zu entrichten.

§ 2.
Bei ausländischen Erwerbsgesellschaften beträgt der nach § 1 zu zahlende Betrag zehn vom Hundert des Gewinns, der auf den inländischen Grundbesitz und Grundbetrieb entfällt. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 3.
Ist der nach §§ 1, 2 geschuldete Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen Zuschlag von zwanzig vom Hundert der endgültig festgesetzten Körperschaftsteuer zu Gunsten des Reichs aufzuerlegen.

Der Zuschlag soll unterlassen, zurückgenommen oder gemildert werden, wenn die Verschuldung entschuldbar ist oder nur auf geringfügigem Verschulden beruht.

§ 4.
Stehen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geschäftsabschlüsse fest, die der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde zu legen sind, so ist die Zahlung nach §§ 1, 2 bis zum 1. Mai 1921 zu leisten.

§ 5.
Hat ein Geschäftsjahr vor dem 1. April 1919 begonnen, so bemißt sich für dieses Geschäftsjahr der nach §§ 1, 2 zu zahlende Betrag nach dem Teile des Reingewinns, der dem seit 1. April 1919 laufenden Teile dieses Jahres entspricht (§ 34 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes).

Vorstehender Auszug aus dem Gesetz vom 26. März 1921 (R.-G.-Bl. S. 342) wird mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß die vorläufigen Zahlungen auf die Körper-

schaftsteuer im Finanzamtsbezirk Belgard an die Finanzkasse Belgard (Postcheckkonto Stettin Nr. 5390) zu entrichten sind.

Belgard, den 25. April 1921.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Die Frist zur Abgabe der Einkommen- und Kapitalertragssteuererklärung wird hiermit bis zum 15. Mai 1921 verlängert.
Belgard, den 28. April 1921.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der unter Nr. 7 eingetragenen ländlichen Spar- und Darlehnskasse, eintragung Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Reinsfeld, heute eingetragen worden, das anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsgliedes Hermann Schmidt Herrmann Knaub in Reinsfeld in den Vorstand gewählt worden ist.

Polzin, den 12. April 1921.

Amtsgericht.

Die Zwischenverpachtung der Jagdnutzung der Gemeinde Wusterbarth soll am 19. Mai nachmittags 2 Uhr im Gemeindevorsteherhause im Wege des öffentlichen Meistgebots für die Zeit vom 1. Juni d. J. bis zur endgültig beim Bezirksauschuß in Kößlin schwebenden Verwaltungsfreitrag zwischen Gemeinde und Gutsverwaltung Wusterbarth vergeben werden.

Die Pachtbedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Wusterbarth, den 29. April 1921.

Der Jagdvorsteher.

J. B.: Viebranz.

Inseratenteil.



**Reichsverband
für Zucht und
Haltung des
Deutschen
Fleischwoll-
schafes**

Vockverkauf

der Deutschen Fleischwollschaf-Herde
H. L. Thiloschen Stammzucht
Gramenz Kreis Neustettin

freihändig vom 1. Mai 1921 ab.
Schwerste Figuren, guter Wollbesatz,
robuste Gesundheit, mäßige Preise.
Administration Gramenz,
Oberleutnant Kretsch.

Zurückgekehrt Dr. Preiser

Facharzt für innere
Krankheiten.

Stettin, Am Königstor 8.

Film. Junge Leute,

die Filmschauspieler (-in) werden möchten, wenden sich vertrauensvoll um Rat an Th. Müller, Hamburg 36, Schl.-F. 177 J. 2

Coffein freien Kaffee u. Zuntz Kaffee

empfiehlt Bernhard Maack

Achtung! Landwirte u. Bürger!

Kammerjäger Neumann kommt in diesen Tagen hierher und benützt unter Garantie Matten, Mäuse, Wanzen, Schwaben usw. Angebote unter „Kammerjäger Neumann“ an die Geschäftsstelle d. Belgard-Polziner Kreisblattes.

Privatmann gibt Geld darlegen jedermann. Günt. Beding. Mellor. Berlin, Brückenstraße 8.

Alle Sorten Uhren

werden gut u. preiswert repariert. Alte u. neue Taschenuhren sind zu haben. Wilh. Schneemann, sen., Marktstr. 28, unt. links b. Sohn.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.